



Antragsteller

**Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Antrag vom 09.01.2018  
Aktenzeichen: 1-10-22-00/01-18  
Datum: Bonn, 14.02.2018  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Im Einzelnen haben Sie folgende Informationen beantragt:

*Eine Übersicht aller Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes, die über die App "NINA - Die Warn-App des BBK" herausgegeben wurden, mit Handlungsempfehlungen und Zeitstempeln.*

Gerne geben wir zu dem Vorgenannten folgende Informationen:

Der Umfang der nachgefragten Warnmeldungen umfasst eine Gesamtanzahl von 512 Stück. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist jedoch in der Regel nicht Herausgeber der Warnmeldungen, sondern stellt mit der Warn-App NINA nur ein Mittel zur Anzeige selbiger zur Verfügung.

Aus diesem Grund und auch als datenschutzrechtliche Vorgabe (Schutz gegen IT-Angriffe) werden die Warnmeldungen in einem separaten Netz erzeugt und abgelegt. Für Warnungen, die über die Warn-App NINA

Philipp Wilding, Ass. iur.

HAUSANSCHRIFT  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0  
FAX 022899-550-1620

beauftragte.informationsfreiheit@bbk  
.bund.de  
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT  
Anrufe bitte möglichst:  
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr  
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

versendet wurden, verfügt das BBK nur über eine Übersicht mit Datum, Anlass und sendender Stelle. Diese ist in Form einer Tabelle (Anlage 1) für den Zeitraum vom Start der ersten Version der Warn-App NINA bis Ende 2017 beigefügt.

Detailliertere Informationen zu den einzelnen Warnmeldungen werden, wie vorgenannt, nur auf einem separaten Server nachgehalten. Ein Export dieser Informationen ist aus Schutzgründen aufwändig, da eine technische, bzw. automatisierte Exportfunktion nicht besteht. Der Teil der angefragten Daten (insb. die Verhaltensempfehlungen), die nicht in der Tabelle (Anlage 1) enthalten sind, wären somit komplett händisch nachzuerfassen.

Sie bitten weiter um eine Mitteilung, sobald der Informationszugang gebührenpflichtig sei. Betreffend die o. g. weitergehenden Informationen zu den einzelnen Warnmeldungen, bewegen sich die erwartbaren Kosten sich im Bereich des Höchstsatzes von EUR 500,00 i. S. der Nr. 1.3 Teil A der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Diese sind wie folgt aufzuschlüsseln:

Die serverseitig geschützten Daten mit den von Ihnen gewünschten Inhalten zu Handlungsempfehlungen und Zeitstempel auszuwerten und zu ergänzen, würde einen Arbeitsaufwand von ca. 6 Arbeitstagen erzeugen. Dabei ist zu beachten, dass ein hoher Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen insbesondere dadurch entsteht, dass zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.

Ich bitte Sie daher, uns mitzuteilen, ob Sie an Ihrem vollständigen Antrag festhalten möchten. Wir erlauben uns, als Frist hierfür den 01.03.2018 zu notieren. Gestatten Sie uns, Ihren Antrag als zurückgenommen anzusehen, sofern bis zu diesem Datum kein Eingang zu verzeichnen ist. Dessen unberührt, übersenden wir Ihnen anliegend vorab kostenfrei die tabellarische Übersicht als Anlage 1.

Da Sie im Weiteren mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG)



Seite 3 von 3

und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Philipp Wilding**  
Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz